

Die Kollegialität der Bischöfe und ihre Struktur

Auf unmittelbare und ausdrückliche Weise tritt die bischöfliche Kollegialität nur im Handeln des Bischofskollegiums als ganzem, das heißt im gemeinsamen Handeln der Gesamtheit der Bischöfe hervor, mögen nun die zu einem Ökumenischen Konzil versammelten Bischöfe oder die Gesamtheit der in der Welt verstreuten Bischöfe gemeinsam handeln. Dieser gemeinsame Einsatz der Gesamtheit der Bischöfe richtet sich direkt auf die Gesamtkirche, und es geht bei ihm vor allem um die Ausübung der höchsten und vollen Gewalt, die das Bischofskollegium unter der Autorität des Papstes in der Gesamtkirche innehat. Über diesen Einsatz handelt die Konstitution «De Ecclesia» in Nr. 22: «Die oberste Gewalt über die ganze Kirche, die dieses Kollegium besitzt, wird auf feierliche Weise im Ökumenischen Konzil ausgeübt. Ein Ökumenisches Konzil gibt es nur, wenn es vom Nachfolger Petri als solches bestätigt oder wenigstens rezipiert wird; der römische Bischof hat das Vorrecht, diese Konzilien zu berufen, auf ihnen den Vorsitz zu führen und sie zu bestätigen. Die gleiche kollegiale Gewalt kann gemeinsam mit dem Papst von den in aller Welt weilenden Bischöfen ausgeübt werden, wofern nur das Haupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens die gemeinsame Handlung der verstreut weilenden Bischöfe billigt oder frei rezipiert, so daß ein wahrhaft kollegialer Akt zustande kommt¹.»

Dieses gemeinsame Handeln des Bischofskollegiums, das sich direkt auf die Gesamtkirche bezieht, wird somit vor allem, und zwar auf feierliche Weise, in einem Ökumenischen Konzil ausgeübt, das vom Papst in rechtmäßiger Form einberufen oder wenigstens bestätigt worden ist. Es wird auch von der Gesamtheit der in der Welt verstreut weilenden Bischöfe ausgeübt, sooft ein Punkt der Glaubenslehre mit Zustimmung des gesamten Weltepiskopats vorgelegt oder verkündet wird

oder eine disziplinäre Maßnahme, welche die Gesamtkirche angeht, unter Zustimmung oder selbst im Auftrag der Mehrheit des Episkopates promulgiert wird. Bevor der Papst einen Lehrpunkt zum Glauben vorlegt oder zum Glaubenssatz erhebt oder eine allgemeine disziplinäre Maßnahme ergreift, die die Gesamtkirche betrifft, kann er ohne weiteres mündlich oder schriftlich die Zustimmung oder das Einverständnis des gesamten Weltepiskopates erfragen. Desgleichen kann der Papst ohne weiteres eine Lehre ausprobieren oder vertreten, von der die Mehrheit des Weltepiskopates wünscht, daß sie vorgelegt oder definiert werde, wie er auch ohne Schwierigkeit ein Gesetz bestätigen und promulgieren kann, das die Mehrheit der Bischöfe für notwendig erachtet und in der Gesamtkirche eingeführt sehen möchte. In all diesen Fällen läßt sich von einem direkten gemeinsamen Handeln des Bischofskollegiums sprechen, sofern wenigstens die Bestätigung oder Annahme durch den Papst den Willen einschließt, diesen Akt des Lehramtes oder der Gesetzgebung zu einem wahrhaft kollegialen Akt zu machen.

Diese auf die Gesamtkirche bezogenen Tätigkeiten des Kollegiums selbst sind jedoch nicht die einzigen Äußerungen der bischöflichen Kollegialität. Diese existiert nicht nur dann, wenn sie sich in Akten des Lehramtes oder der Jurisdiktion äußert, die vom Kollegium als Gesamtheit ausgehen. Sie besteht immer, wenigstens auf verborgene oder allgemeine Weise, und kommt als solche irgendetwas zum Ausdruck in den bischöflichen Tätigkeiten, die der Hirtensorge oder den juristisch festgelegten Pflichten entspringen, die die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bischofskollegiums haben.

Auf indirekte Weise kommt also die bischöfliche Kollegialität in gewissen Handlungen zum Ausdruck, die nicht Akte der Körperschaft als solcher

sind, sondern Taten eines persönlich handelnden Bischofs oder verschiedener Bischöfe, die sich gemeinsam für verschiedene Einzelkirchen einsetzen. Sie tritt in jeder Handlung zutage, die zwar direkt nur die Teilkirche angeht, auf die sie sich richtet, in der aber doch die Verantwortung des Bischofs für die Gesamtkirche zum Vorschein kommt. Desgleichen tritt sie in jeder Handlung hervor, worin sich die Sorge der Bischöfe für andere Einzelkirchen als die ihrer Obhut anvertraute äußert, und insbesondere in jeder kollektiven Handlung, die mehrere Bischöfe zusammen im Hinblick auf mehrere Teilkirchen vornehmen, die im Rahmen einer Kirchenprovinz, Gegend, Nation oder selbst eines umfassenderen Territoriums eine Einheit bilden.

Verantwortung des Bischofs für die Gesamtkirche

Zunächst tritt die bischöfliche Kollegialität in den zahlreichen Tätigkeiten der Bischöfe zutage, die zwar direkt die ihrer Hirten Sorge unterstehenden Teilkirchen betreffen, sich aber doch auf die Gesamtkirche richten, deren Einheit sie wahren wollen.

Gewiß kommt dem einzelnen Bischof die Oberhirtengewalt und das Lehramt nur in bezug auf die ihm anvertraute Teilkirche zu. Er ist der eigene, ordentliche und unmittelbare Hirt *dieser* Kirche und übt, nicht als Statthalter des Papstes, sondern im Namen Christi selber, das gewöhnliche und alltägliche Heilssorgeamt für sie aus, wie dies der Codex iuris canonici (can. 329, § 1; 334, § 1 und 1327, § 1) und das Motuproprio «Cleri sanctitati» (can. 392, § 1; 397, § 1) ausdrücklich erklären und die Konstitution «De Ecclesia» voll und ganz bestätigt². Aber der Bischof ist nicht eigener und ordentlicher Hirte weder der andern Teilkirchen noch der Gesamtkirche, wie die genannte Konstitution dies ebenfalls bestätigt, indem sie sagt: «Die Einzelbischöfe, die an der Spitze der Teilkirchen stehen, üben ihre Hirtengewalt über den ihnen anvertrauten Anteil des Gottesvolkes, nicht über andere Kirchen und nicht über die Gesamtkirche aus» (Nr. 23³).

Um über eine Teilkirche den Vorsitz führen zu können, muß jedoch der Bischof mit der Gesamtheit der Bischöfe, die das Bischofskollegium bilden, und mit dem Haupt dieses Kollegiums, dem Papst, in Gemeinschaft stehen. Als Mitglieder des Bischofskollegiums, die mit diesem in Gemeinschaft stehen, sind die Bischöfe legitim über die Teilkirchen gesetzt⁴, denn diese lassen sich nicht

denken ohne das Band, das sie mit der Gesamtkirche verbindet, die sich in ihnen realisiert. Seit den ersten Zeiten ihres Daseins kommt die Kirche Christi in zahlreichen Gemeinschaften, den Teilkirchen, zur Verwirklichung, die eben deshalb sich alle «Kirche» nennen können, weil sie das wirklichen, was Gott mit seiner Kirche vorhat. Diese Teilkirchen sind somit nicht autonome Kirchen, sondern unter sich vereint. «In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche⁵.» Darum muß der Bischof einer Teilkirche, die er repräsentiert und in der er die Kirche Christi aufzubauen hat, das einigende Band zwischen seiner Teilkirche und der Gesamtkirche sein und in der Leitung seiner Kirche das Leben der gesamten Kirche fördern. Gewiß ist er das Haupt der ihm anvertrauten Teilkirche, zugleich aber ist er Mitglied des Bischofskollegiums und damit verantwortlich für die Gesamtkirche, deren Glaubenseinheit und allgemein verlangte Ordnung er zu fördern hat. Er muß darum für die Gesamtkirche besorgt sein und sich verantwortlich fühlen und mit dem Papste und dem Bischofskollegium, dem er angehört, ihr Leben teilen⁶.

Die Konstitution «De Ecclesia» bestätigt diese Pflicht der Bischöfe: «Alle Bischöfe müssen nämlich die Glaubenseinheit und die der ganzen Kirche gemeinsame Ordnung fördern und schützen sowie die Gläubigen anleiten zur Liebe zum ganzen mystischen Leibe Christi, besonders zu den armen und leidenden Gliedern und zu jenen, die Verfolgung erdulden um der Gerechtigkeit willen⁷.» Diese Pflicht der Bischöfe, die Einheit des Glaubens zu wahren und um die Einheit der kirchlichen Ordnung besorgt zu sein, wird auch in der heute geltenden Gesetzgebung der Kirche betont. Wie can. 1326 des Codex erklärt, sind die Bischöfe die wahren Glaubenslehrer und wahren Lehrmeister der Gläubigen, die ihrer Sorge anvertraut sind, auch wenn den Aussagen von ihnen persönlich oder der von ihnen veranstalteten Konzilien keine Unfehlbarkeit zukommt. Nach can. 1327, § 1 des Codex obliegt den Bischöfen die Pflicht, den katholischen Glauben zu verkünden, und nach § 2 des gleichen Canons müssen die Bischöfe im Prinzip diese Verkündigung selber vornehmen. Diese Pflicht, in der Lehre des Evangeliums zu unterweisen, haben sie gegenüber den ihnen anvertrauten Gläubigen, denn nach Vorschrift von can. 634 § 1 des Codex iuris canonici und von can. 400 § 1 des Motuproprio «Cleri sanctitati» müssen sie sich mit aller Kraft dafür einsetzen, daß im Klerus und im christ-

lichen Volk, namentlich auch bei der weniger gebildeten Bevölkerung, der Glaube und die Sitten rein bewahrt werden, und sie müssen darauf bedacht sein, daß die Erziehung der Kinder und Jugendlichen nach den Grundsätzen der katholischen Religion erfolge. Aber auch gegenüber den nicht-katholischen Christen und den Ungetauften, die nicht ihrer Regierungsgewalt unterstehen, haben sie diese Pflicht der Belehrung. Darum läßt can. 1350, § 1 auch die in ihrem Bistum lebenden nicht-katholischen Christen und die Ungläubigen ihrer Hirtensorge anempfohlen sein, damit sie auch diesen das Licht der evangelischen Wahrheit bringen. Dadurch werden sie die kollegiale Aufgabe par excellence, die Verkündigung des Evangeliums, erfüllen, denn wie die Konstitution «De Ecclesia» sagt, geht «die Sorge, das Evangelium überall auf Erden zu verkünden, ... die ganze Körperschaft der Hirten an. Ihnen allen zusammen hat Christus den Auftrag gegeben und die gemeinsame Pflicht auferlegt, wie schon Papst Cölestin den Vätern des Konzils von Ephesus ins Bewußtsein rief⁹.» Desgleichen erklärt das Konzil von Trient die Predigt zur Hauptaufgabe der Bischöfe, und Benedikt XV. nimmt in seinem Rundschreiben «*Humani generis*» auf die Bestimmungen dieses Konzils Bezug und macht darauf aufmerksam, daß die Apostel, deren Nachfolger die Bischöfe sind, die Predigt als ihre Hauptaufgabe betrachtet haben, und er führt den Ausspruch des hl. Paulus an: «Christus hat mich nicht gesandt, zu taufen, sondern das Evangelium zu verkünden» (1 Kor 1, 17)¹⁰.

Wie aus der Konstitution «De Ecclesia» hervorgeht, erfüllen die Bischöfe ebenfalls ein kollegiales Werk, wenn sie die der ganzen Kirche gemeinsame Ordnung schützen und fördern. Auch in bezug auf diese Pflicht der Bischöfe sind die Weisungen des geltenden Kirchenrechts nicht weniger bestimmt. Nach can. 336, § 1 und 2 des Codex iuris canonici sowie nach can. 400, § 2 und 3 des Motuproprios «*Cleri sanctitati*» haben die Bischöfe die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze eingehalten werden und sich in die kirchliche Ordnung keine Mißbräuche einschleichen.

Durch die Erfüllung dieser Pflicht gegenüber der der ganzen Kirche gemeinsamen Ordnung wie durch die Verkündigung der Lehre des Evangeliums werden die Bischöfe in der ihnen anvertrauten Teilkirche das einigende Prinzip bilden, das diese Kirche mit den andern Teilkirchen und folglich mit der Gesamtkirche verbindet, für die sie kollegial die Verantwortung tragen.

Verantwortung des Bischofs für die andern, ihm nicht anvertrauten Teilkirchen

Die bischöfliche Kollegialität wird sich nicht weniger darin äußern, daß die Bischöfe für andere, ihnen nicht anvertraute Teilkirchen besorgt sind. Als Mitglieder des Bischofskollegiums, in dem sich das Apostelkollegium fortsetzt, haben sie eine allgemeine Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche und somit gegenüber jeder der Teilkirchen, aus denen sie besteht. Die Pflichten, die diese Verantwortung mit sich bringt, sind erst recht gebieterisch gegenüber den Teilkirchen, die sich in Not befinden oder am nächsten stehen. «Daher müssen sie mit allen Kräften den Missionen Arbeiter für die Ernte wie auch geistliche und materielle Hilfen vermitteln, sowohl unmittelbar durch sich selbst wie durch Weckung der eifrigen Mitarbeit ihrer Gläubigen. Schließlich sollen die Bischöfe nach dem ehrwürdigen Beispiel der Vorzeit in umfassender Liebesgemeinschaft den anderen Kirchen, besonders den benachbarten und bedürftigeren, gern brüderliche Hilfe gewähren¹¹.» Dieser kollegialen Pflicht bewußt, suchen die Bischöfe im allgemeinen Missionsberufe zu wecken und die Gläubigen zu großmütigen Spenden für die Kirchen in den Missionsländern anzuspornen, und vor allem in den letzten Jahren haben zahlreiche Bischöfe ihre Priester aufgemuntert, sich den Bistümern Lateinamerikas oder anderer Gegenden zur Verfügung zu stellen, wo vor allem infolge des Mangels an Priestern die Bewahrung des Glaubens und des religiösen Lebens in Frage gestellt ist. Es steht übrigens zu erwarten, daß das künftige Kirchenrecht, dessen Grundprinzipien vom Konzilsdekret über die Bischöfe festgelegt werden, die sehr strikten Normen, die gegenwärtig für die Inkardination und Exkardination von Klerikern in den Diözesen gelten, mildern wird.

Gemeinsamer Einsatz mehrerer Bischöfe im Dienst verschiedener Teilkirchen

Die Sorge, die die Bischöfe für andere, ihnen nicht anvertraute Teilkirchen, vor allem für die ihnen am nächsten stehenden aufbringen sollen, äußert sich in den verschiedenen Formen der juridisch geregelten Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen, die über die verschiedenen Bistümer desselben Patriarchats, derselben Kirchenprovinz oder eines noch größern Gebietes gesetzt sind. Dieser gemeinsame Einsatz der Bischöfe im Dienste mehre-

rer Teilkirchen wurde bis jetzt auf Partikularkonzilien in die Wege geleitet, denen das geltende Kirchenrecht ziemlich ausgedehnte Vollmachten zuerkennt. Er wird, wie es scheint, inskünftig noch wirkräftiger gestaltet werden können durch die Bischofskonferenzen.

Die Partikularkonzilien, die der Codex des lateinischen Kirchenrechts kennt, sind einerseits die Provinzialsynode, die in jeder Kirchenprovinz wenigstens alle zwanzig Jahre abgehalten werden soll (can. 283), und andererseits die Plenarsynode der Ordinarien mehrerer Kirchenprovinzen, die zumeist ein Nationalkonzil ist und nur abgehalten werden darf im Einverständnis mit dem römischen Papste, dem es zukommt, den Legaten zu ernennen, der diese Kirchenversammlung einzuberufen und zu präsidieren hat (can. 281). Die durch das Motuproprio «Cleri sanctitati» promulgierte Gesetzgebung für die Ostkirchen enthält ähnliche Bestimmungen. Darnach ist eine Patriarchal-, Metropolitan- oder Provinzialsynode jedesmal dann abzuhalten, wenn mit dem Einverständnis der permanenten Synode der Patriarch oder Erzbischof, oder mit dem Einverständnis der Bischöfe der Kirchenprovinz der Metropolit, dies für notwendig erachtet; es soll jedoch wenigstens alle zwanzig Jahre eine Synode abgehalten werden (can. 344). Eine interrituelle Synode von Bischöfen verschiedener Riten, und desgleichen eine interprovinziale Synode der Bischöfe mehrerer Provinzen, die nicht dem Patriarchen oder Erzbischof unterstehen, kann abgehalten werden mit dem Einverständnis des Papstes, dem es zukommt, den Legaten zu ernennen, der diese Kirchenversammlung einzuberufen und zu präsidieren hat. Diese Synoden und Partikularkonzilien haben eine sehr weitgehende Vollmacht, kommt es ihnen doch zu, alle Maßnahmen ausfindig zu machen und anzuordnen, die als geeignet erscheinen, im betreffenden Gebiet den Glauben zu fördern, die guten Sitten zu begünstigen, die Mißstände zu korrigieren, Streitfragen zu lösen, die Einheit der Kirchenordnung zu wahren oder wiederherzustellen (Codex iuris canonici, can. 290; Motuproprio «Cleri sanctitati», can. 349). Da jedoch die Organisation dieser Synoden und Konzilien sehr schwierig ist und eine lange Vorbereitung erheischt, läßt sich sagen, daß dadurch die Zusammenarbeit zwischen den Diözesanbischöfen derselben Provinz und erst recht zwischen allen Diözesanbischöfen einer Nation nur ungenügend zustande kommt. Darum muß die Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen derselben Gegend

oder derselben Nation durch die regionalen oder nationalen Bischofskonferenzen, für die das Zweite Vatikanische Konzil die Grundsätze festlegen wird, enger und wirksamer gestaltet werden.

Die Bischofskonferenzen sind nicht etwas völlig Neues. Schon das heute geltende Kirchenrecht sowohl der Ostkirchen wie der lateinischen Kirche sieht Bischofskonferenzen vor, aber nur die Provinzialkonferenzen, an der die Bischöfe der gleichen Kirchenprovinz teilnehmen und die nach dem lateinischen Recht wenigstens alle fünf Jahre stattfinden sollen (Codex iuris canonici, can. 292, § 1), nach dem orientalischen Recht wenigstens einmal jährlich (Motuproprio «Cleri sanctitati», can. 351, § 1). Diese Konferenzen haben jedoch keinerlei Entscheidungsmacht, keinerlei gesetzgebende Kompetenz, sondern es steht ihnen nur zu, darüber zu beraten, was in den einzelnen Bistümern der Provinz vorzukehren ist, um das religiöse Leben zu fördern und die Arbeit des nächsten Provinzialkonzils vorzubereiten. Gewiß geben sie den Bischöfen Gelegenheit, sich darüber einig zu werden, welche bestimmte Linie des Vorgehens einzuhalten ist, und vielleicht sich zu verpflichten, daß jeder in seinem Bistum die ins Auge gefaßten Maßnahmen ausführt. Aber die so getroffenen Anordnungen haben für die Gläubigen nur die Geltung von Vorschriften des Diözesanbischofs, nicht von Maßnahmen, die von Bischofskonferenzen ausgehen. Regionale, nationale und übernationale Konferenzen sind vom geltenden Recht nicht vorgesehen, wenigstens werden solche nicht ausdrücklich erwähnt. Canon 292, § 1 des Codex, der die Institution provinzieller Bischofskonferenzen vorsieht, erklärt indessen, daß in besonderen Fällen vom Heiligen Stuhl andere Lösungen getroffen werden können. Der Heilige Stuhl hat denn auch für Italien Regionalkonferenzen eingeführt; sie wurden geschaffen durch ein Dekret der Konsistorialkongregation vom 24. März 1919 und bestätigt durch ein Dekret derselben Kongregation vom 21. Juni 1932. Außerdem wurden in mehreren Ländern von der Hierarchie nationale Bischofskonferenzen gebildet, und der Heilige Stuhl hat die Schaffung solcher Konferenzen begrüßt. Mehrere von ihnen haben Statuten ausgearbeitet, die vom Heiligen Stuhl approbiert wurden. Es gibt selbst eine übernationale Konferenz, der C. E. L. A. M. (Lateinamerikanischer Bischofsrat), der am 2. November 1955 von Pius XII. approbiert wurde. Doch existiert bis jetzt noch keine allgemeine gesetzliche Regelung für solche Konferenzen, und

sie verfügen über keine gesetzgebende Gewalt, wenigstens nicht bis zur Promulgation des Dekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgie. Diese Konstitution erkennt den Regional Konferenzen gewisse Kompetenzen gesetzgebender Art zu, und nach dem Motuproprio «Sacram Liturgiam» vom 5. Januar 1964 werden diese Kompetenzen auf die nationalen Bischofskonferenzen übertragen¹². Übrigens wird allem Voraussehen nach das Dekret «De pastorali Episcoporum munere in Ecclesia» nicht nur die Bildung dieser Nationalkonferenzen stipulieren, sondern diesen auch eine gewisse beschränkte Gesetzgebungsgewalt zuerkennen.

Von welcher Natur sind die Gewalten, welche die Bischöfe auf den Partikularkonzilien und den Bischofskonferenzen ausüben? Auf den Partikularkonzilien sowie bei den Bischofskonferenzen üben die Bischöfe die Lehr- und Jurisdiktionsgewalt aus, die ihnen in bezug auf die ihnen anvertraute Teilkirche zu eigen ist, deren Leitung sie unter der Autorität der höchsten kirchlichen Gewalt, des Papstes und des Bischofskollegiums, ausüben. Dieser obersten Gewalt steht es zu, den Gebrauch der bischöflichen Gewalt zu lenken und zu überwachen, aber auch ihre Ausübung zu beschränken, wenn das Wohl der Gesamtkirche oder selbst der Teilkirche dies erfordert, und die Art und Weise ihrer Ausübung näher zu bestimmen. Grundsätzlich und in der Regel übt jeder Bischof seine Gewalt individuell aus, und zwar nur über die einzelne Kirche, die seiner Sorge anvertraut wurde. Wenn sich hingegen nach Ansicht der obersten kirchlichen Autorität in den verschiedenen Diözesen der gleichen Kirchenprovinz, derselben Gegend oder derselben Nation eine gleichförmige Regelung aufdrängt, wird die bischöfliche Gewalt zuweilen kollektiv ausgeübt, so daß die Bischöfe der verschiedenen Bistümer der Provinz, Gegend oder Nation sie gemeinsam ausüben. Dies ist der Fall bei den Patriarchalsynoden, Provinzial- und Nationalkonzilien sowie bei den Bischofskonferenzen, die somit nur eine neue Form kollektiver Ausübung der Gewalt sind, die die Bischöfe als Leiter der Teilkirchen besitzen.

Folglich haben die auf Partikularkonzilien oder Bischofskonferenzen versammelten Bischöfe die Gewalt, die sie dabei ausüben, nicht vom Papst, dessen Stellvertreter sie nicht sind, sondern sie üben dabei ihre eigene bischöfliche Gewalt aus. Ohne Zweifel können die Dekrete von Partikularkonzilien erst dann promulgiert werden, wenn sie

vom Heiligen Stuhl «expensa» und «recognita» sind (Codex iuris canonici, can. 291, § 1; Motuproprio «Cleri sanctitati», can. 350, § 1). Aber diese «expensio» und «recognitio», die darin bestehen, daß die genannten Dekrete dem Heiligen Stuhl unterbreitet und von ihm visiert werden müssen¹³, stellen keine ganz eigene positive Approbation dar und ändern den juristischen Charakter der Beschlüsse keineswegs. Durch diese «recognitio» werden die betreffenden Dekrete nicht zu Entscheidungen des Heiligen Stuhles, sondern bleiben Maßnahmen, die von den Bischöfen getroffen wurden, die ihre eigene bischöfliche Gewalt über die ihnen anvertrauten Teilkirchen gemeinsam ausüben. Die Plenarkonzilien werden zwar von einem durch den Papst ernannten Legaten einberufen und präsiert. Aber der Grund hierfür liegt darin, daß zwischen dem Papst und den Metropolitane vom Kirchenrecht her keine kompetente kirchliche Autorität besteht, so daß in den Fällen, die eine solche Autorität zeitweilig erfordern, der Papst darum angegangen werden muß¹⁴. Die Gewalt, die die Bischöfe auf den Partikularkonzilien ausüben, ist somit nicht eine delegierte, sondern eine ordentliche Gewalt, die die Bischöfe auf den Bischofskonferenzen kollektiv ausüben. Nach der Konstitution über die Liturgie und dem Motuproprio «Sacram Liturgiam» sind die Maßnahmen, die die nationalen Bischofskonferenzen auf dem Gebiet der Liturgie treffen dürfen, dem Heiligen Stuhl zu unterbreiten, um approbiert oder bestätigt zu werden, «probanda seu confirmanda¹⁵». Wie aus dem Text hervorgeht, ist diese Approbation aber nur eine Bestätigung, die an der Natur dieser Maßnahmen nichts ändert; sie behalten nach ihrer Bestätigung den gleichen Charakter, den sie vorher hatten, und bleiben somit bischöfliche Entscheide.

Die auf Partikularkonzilien oder Bischofskonferenzen versammelten Bischöfe sind aber auch nicht die Vertreter des Bischofskollegiums. Sie üben dabei nicht die Gewalt aus, die alle in ihrer Vereinigung zu einem Kollegium hinsichtlich der Gesamtkirche innehaben, sondern die Gewalt, mit der sie betraut sind als Vorsteher der ihnen übergebenen Teilkirchen. Folglich sind die Dekrete der Partikularkonzilien und die Entscheide der Bischofskonferenzen weder direkt noch indirekt Akte des Bischofskollegiums, sondern Maßnahmen, die von den Bischöfen getroffen wurden, indem sie ihre Vollmacht in den ihnen anvertrauten Teilkirchen kollektiv ausübten.

Und doch liegt in der Verpflichtung der Bischöfe, im Hinblick auf das gemeinsame Wohl verschiedener Teilkirchen von ihrer eigenen bischöflichen Gewalt einen kollektiven Gebrauch zu machen, eine Bestätigung dafür, daß die Bischöfe nicht nur für die ihnen anvertrauten und von ihnen zu leitenden Diözesen verantwortlich sind, sondern auch für andere Teilkirchen Verantwortung tragen. Die Partikularkonzilien und Bischofskonferenzen bilden also den juridischen Ausdruck für die Verantwortung, welche die Bischöfe als Mitglieder des Bischofskollegiums haben, für die Sorge, die sie allen Kirchen zuwenden, und somit tritt in ihnen die bischöfliche Kollegialität zutage.

Er ist am 22. 2. 1905 in Hamont, Belgien, geboren, am 7. 4. 1929 in Liège geweiht. Er studierte in Liège und an der Katholischen Universität Löwen. 1934 promovierte er in Jurisprudenz, 1938 erwarb er sich den Doktor und Magister in Kanonischem Recht. Er war Professor am Seminar in St. Truyden, Belgien, und Professor für Kanon. Recht an der Universität Löwen, seit 1938. Seit 1958 ist er a. o. Professor der Juristischen Fakultät der Universität Nijmegen. Er veröffentlichte zahlreiche Artikel über kirchenrechtliche und rechtsphilosophische Probleme und über das internationale Privatrecht sowie über die Rechtsgeschichte. Letzter Aufsatz war «Membres de l'Eglise, personnes dans l'Eglise» in: *L'Année canonique* 1965, 11–32. Außerdem arbeitet er noch an den Zeitschriften *Ephemerides theol. Lovanienses*, *Apollinaris* und *Revue de droit international et droit comparé* mit.

¹ Sacrosanctum Concilium Oecumenicum Vaticanum II, Constitutio Dogmatica «De Ecclesia», 21. Nov. 1964, in: *Acta Apost. Sedis* 57 (1965) n. 22, 27. Wir zitieren nach der deutschen Übersetzung in: *Herder-Korrespondenz* 19 (1964/65) 317–342.

² Constitutio Dogmatica «De Ecclesia», n. 20 und 27, in: *Acta Apost. Sedis* 57 (1965) 24 und 33.

³ a. a. O., n. 23, 27 (*Herder-Korresp.* 19 [1964/65] 325).

⁴ Gewisse Autoren, wie jüngst noch *M. Kaiser*, Das Prinzip der Subsidiarität in der Verfassung der Kirche, in: *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 133 (1964) 12, lehren, die Bischöfe seien in erster Linie Vorsteher der Teilkirchen und hätten nur als Vorsteher dieser Kirchen eine Gewalt in der Gesamtkirche. Diese Lehre scheint uns nicht ganz richtig zu sein, denn die Bischöfe sind im Gegenteil nur darum legitime Vorsteher der Teilkirchen, weil sie Mitglieder des Bischofskollegiums sind und mit diesem Kollegium und seinem Haupt in Gemeinschaft stehen.

⁵ Constitutio «De Ecclesia», n. 23 (*Herder-Korresp.* 19 [1964/65] 325).

⁶ Vgl. *P. Parente*, La doctrine du Concile sur l'Eglise, in: *La Documentation Catholique* 62 (1965) 423.

⁷ a. a. O., n. 23, 27–28 (*Herder-Korresp.* 19 [1964/65] 325).

⁸ a. a. O., n. 23, 29 (*Herder-Korresp.* 19 [1964/65] 325).

⁹ Concilium Tridentinum, Decr. de reform. Sess. V, n. 9, und Sess. XXIV, can. 4.

¹⁰ Benedictus XV., *Litt. encycl. «Humani generis»* n. 6, in: *Acta Apost. Sedis* 9 (1917) 307.

¹¹ a. a. O., n. 23, 28 (*Herder-Korresp.* 19 [1964/65] 326).

¹² Sacrosanctum Concilium Oecumenicum Vaticanum II, Constitutio de Sacra Liturgia, n. 22, § 2, und ebenso n. 36, § 3; n. 39; n. 40 und n. 44, in: *Acta Apost. Sedis* 56 (1964) 106, 109–110, 111, 112. Paulus VI, *Litterae Apostolicae Motu Proprio datae «Sacram Liturgiam»*, 25. Jan. 1964, n. X, in: *Acta Apost. Sedis* 56 (1964) 143.

¹³ Vgl. *R. Naz*, *Traité de droit canonique* I, Paris 1954, n. 587, 420.

¹⁴ a. a. O. n. 580, 417.

¹⁵ Constitutio de Sacra Liturgia, n. 36, § 3, in: *Acta Apost. Sedis* 56 (1964) 109–110.

Motu Proprio «Sacram Liturgiam», n. IX, in: *Acta Apost. Sedis* 56 (1964) 143.

Übersetzt von August Berz